- Beglaubigte Abschrift -

Landgericht Halle
Geschäfts-Nr.:
1 S 85/24
106 C 417/23 Amtsgericht Halle (Saale)

Verkündet am:
21.11.2024

gez. Schlosser, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Herrn Iven Hanske, Inh. d. SV-Büros SOFORT, Gutenbergstraße 15, 06112 Halle (Saale)

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Funke Reimann Thomas, Domplatz 01, 06108 Halle (Saale), Geschäftszeichen: CR 558/2023 KA

gegen

Herrn [redacted] Halle (Saale)

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. [redacted]

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Halle auf die mündliche Verhandlung vom 07.11.2024 durch die Richterin am Landgericht Tenneberg als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

I.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Halle (Saale) vom 30.04.2024 wie folgt teilweise abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger über den bereits ausgeurteilten Betrag hinaus weitere 1.583,83 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.01.2023 zu zahlen.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits werden insgesamt dem Beklagten auferlegt.

III.

Das Urteil sowie die angefochtene Entscheidung sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

und **b e s c h l o s s e n** :

Der Gegenstandswert für die Gebührenberechnung im Berufungsverfahren wird auf die Gebührenstufe bis 2.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

A.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. den §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1, 543 Abs. 1 Halbs. 1, 544 Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

B.

Die zulässige Berufung ist auch begründet.

I.

Die Berufung ist zulässig.
Sie ist gem. § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO statthaft sowie gem. den §§ 517, 519, 520 ZPO form- und fristgerecht eingelegt als auch begründet worden.

II.

Sie hat in dem eingelegten Umfang auch Erfolg.

Über den bereits zugesprochenen Betrag hinaus steht dem Kläger ein weiterer Werklohnanspruch gegen den Beklagten in Höhe von 1.583,83 Euro zu.

1.

Das Amtsgericht ist zunächst zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger gem. den §§ 631, 640 BGB i. V. m. dem vom Beklagten erteilten Auftrag zur Gutachtenerstellung vom 27.03.2019 einen Anspruch auf Zahlung von Werklohn in Höhe von insgesamt 1.980,00 Euro hat.

Zudem ist das Amtsgericht davon ausgegangen, dass der Beklagte diesen entstandenen Werklohnanspruch nicht mit Erfolg die Einrede der Verjährung bzw. den Einwand der Verwirkung entgegenhalten kann. An diese rechtlichen Feststellungen ist das Berufungsgericht gebunden, denn insoweit ist die erstinstanzliche Entscheidung bereits rechtskräftig (§§ 322, 325 ZPO). Zwar hat der Beklagte in seiner Berufungserwiderung Ausführungen dazu gemacht, weshalb aus seiner Sicht der vom Kläger geltend gemachte Anspruch gleichwohl verjährt sei. Allerdings ist dies nicht im Rahmen eines eigenen Rechtsmittels erfolgt. Vielmehr hat lediglich der Kläger die erstinstanzliche Entscheidung hinsichtlich der vom Amtsgericht für zutreffend erachteten Aufrechnung des Beklagten mit einem Schadensersatzanspruch angegriffen.

2.

Indes kann der Beklagte die Werklohnforderung des Klägers auch nicht teilweise durch Aufrechnung zum Erlöschen bringen.

Insbesondere steht dem Beklagten kein Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.583,83 Euro wegen Verletzung einer Nebenpflicht zu, mit dem er wirksam gegen den vom Kläger geltend gemachten Anspruch aufrechnen könnte. Der Kläger war nicht verpflichtet, den Beklagten auf die mögliche Gefahr des Verjährungseintrittes seiner etwaigen Schadensersatzansprüche gegen den Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherung hinzuweisen.

a)

Zum einen folgt eine dahingehende Hinweispflicht nicht aus dem zwischen den Parteien am 27.03.2019 geschlossenen Vertragsverhältnis. Darin hatte der Beklagte dem Kläger zur Erstellung eines Schadensgutachtens nach einer unfallbedingten Beschädigung seines Fahrzeuges beauftragt. Im Rahmen dieses als Werkvertrag zu qualifizierenden Vertragsverhältnisses war der Kläger als Unternehmer verpflichtet, eine entsprechende Begutachtung des Fahrzeuges des Beklagten vorzunehmen und seine Einschätzung schriftlich niederzulegen. Diese Verpflichtung hat der Kläger unstreitig erfüllt und das geschuldete und auch nicht angegriffene Sachverständigengutachten unter dem 01.04.2019 sowohl an den Beklagten als auch an die gegnerische Haftpflichtversicherung nebst seiner dazugehörigen Rechnung übermittelt.

Wenngleich sich aus diesem Vertragsverhältnis neben den Hauptleistungspflichten für die Vertragsparteien auch Nebenpflichten ableiten lassen, sind diese aber im Zusammenhang mit dem Hauptcharakter des Vertrages, respektive der Werkleistung und damit im Zusammenhang stehender Umstände zu sehen, erstrecken sich aber nicht auf eine vollumfängliche Fürsorge sowie finanzielle und rechtliche Beratung des Bestellers.

b)

Zum anderen folgt die Hinweispflicht aber auch nicht aus den, auf dem vom Kläger verwendeten Formular unter der Überschrift "Zahlungsanweisung und Sicherungsabtretungserklärung" zwischen den Parteien darüber hinaus am 27.03.2019 getroffenen Vereinbarungen.

Es ist zwar zutreffend, dass die im Zusammenhang mit der Begutachtung eines Unfallfahrzeuges entstandenen Sachverständigenkosten im Regelfall nicht von dem Unfallgeschädigten beglichen werden, sondern üblicherweise auf der Grundlage vom Sachverständigen verwendeter Abtretungsvereinbarungen eine direkte Kommunikation und Abwicklung zwischen dem Sachverständigen und der gegnerischen Haftpflichtversicherung erfolgt. Es dürfte aber bereits zu weit gehen, hieraus eine

grundsätzliche Pflicht des Sachverständigen dahingehend abzuleiten, dass er den Geschädigten im Falle des Fehlschlagens der Verhandlungen mit der Haftpflichtversicherung auf die drohende Verjährung der Ansprüche des Geschädigten direkt gegen die Haftpflichtversicherung hinweisen muss. Der Sachverständige hat gegenüber seinem Auftraggeber durchaus eine Auskunftspflicht hinsichtlich des Standes der von diesem mit der Haftpflichtversicherung geführten Verhandlungen bzw. von dieser erfolgten Zahlungen. Woraus sich aber eine ungefragt zu erteilende Hinweispflicht ergeben soll, erschließt sich nicht.

Unabhängig von der Frage der Wirksamkeit des vom Kläger verwendeten Vertragsformulars lässt sich vorliegend aber jedenfalls aus dessen Wortlaut keine solche Hinweispflicht des Klägers bzw. kein dahingehender, den Beklagten als schützenswert anzusehender Eindruck entnehmen. Vielmehr ist darin ausdrücklich geregelt, dass der Beklagte als Auftraggeber die Versicherungsgesellschaft seines Unfallgegners anweise, die Rechnung für das in Auftrag gegebene Gutachten an das Gutachtenbüro zu bezahlen. Überdies ist im Rahmen der Abtretungsvereinbarung explizit aufgenommen, dass die persönliche Haftung des Auftraggebers für die Gutachtenkosten trotz der Abtretung bestehen bleibe und er selbst für die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche Sorge zu tragen habe. Das dies dem Beklagten vorliegend auch bewusst war folgt aus dem Umstand, dass gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung augenscheinlich sämtliche Schadensersatzansprüche aus dem Unfallereignis einschließlich derjenigen auf Erstattung der Sachverständigenkosten geltend gemacht worden sind. Zumindest hat die Haftpflichtversicherung in ihrem an die Rechtsanwälte des Beklagten adressierten Antwortschreiben vom 29.08.2019 auch die Sachverständigenkosten als Schadensposition aufgeführt, wenn auch mit dem Hinweis, dass insoweit Kontakt zum Sachverständigen aufgenommen wurde, wohl aber als Reaktion auf die verlangten Positionen.

Überdies hat der Kläger zu Recht darauf hingewiesen, dass sich aus dem von ihm beworbenen Umstand, dass er ohne Vorkasse arbeite, bereits deutlich wird, dass eine Abrechnung erfolgen werde. Indes stellt dies aufgrund der vom Beklagten als Auftraggeber gegenüber dem Kläger als Unternehmer eingegangenen Verpflichtung zur Zahlung des Werklohnes eine Angelegenheit in eigener Sache dar, für deren Erfüllung er auch selbst Sorge zu tragen hat. Selbst wenn man mangels Nachweises des Zugangs der diversen vom Kläger vorgelegten Schreiben unterstellt, dass der Beklagte diese nicht erhalten habe, konnte er nicht davon ausgehen, dass er nur nach weiterem Hinweis des Klägers zur Bezahlung des Werklohnes verpflichtet ist. Dies vorliegend schon deshalb,

weil dem Beklagten aufgrund der Mitteilung der gegnerischen Haftpflichtversicherung vom 29.08.2019 jedenfalls bekannt war, dass eine Begleichung der Rechnung des Klägers allenfalls auf der Grundlage einer Haftungsquote von 80 % erfolgen würde, sodass der Beklagte Veranlassung hatte, zumindest hinsichtlich der von der Haftpflichtversicherung nicht übernommenen 20 % der Rechnung zum Kläger Kontakt aufzunehmen und den Rechnungsbetrag zu begleichen (bzw. sofern ihm die Rechnung tatsächlich noch nicht vorgelegen hat, deren Übersendung anzufordern).

Aber auch hinsichtlich der weiteren 80 % des Rechnungsbetrages war der Beklagte nicht aufgrund des Schreibens der Haftpflichtversicherung vom 29.08.2019 davon befreit, sich um seine Angelegenheiten selbst zu kümmern. Dies deshalb, weil es sich um eine Mitteilung der gegnerischen Haftpflichtversicherung an den Beklagten handelt und weder ersichtlich noch vorgetragen worden ist, dass der Kläger von dieser Mitteilung Kenntnis hatte. Auch wenn keine Veranlassung besteht, an dem Inhalt der Mitteilung der gegnerischen Haftpflichtversicherung zu zweifeln, ginge es aber zu weit, dem Kläger aufgrund dieser – ihm vermeintlich nicht bekannten – Nachricht besondere Hinweis- bzw. Informationspflichten aufzuerlegen und im Falle deren Verletzung eine Schadensersatzpflicht zu bejahen.

Vorliegend kommt noch hinzu, dass der Beklagte unstreitig seit der mit dem Kläger eingegangenen vertraglichen Beziehung bis zum Eintritt der Verjährung seinen Wohnsitz gewechselt, dies aber gegenüber dem Kläger nicht angezeigt hatte. Insoweit wäre es dem Kläger auch nicht möglich gewesen, noch rechtzeitig vor dem Verjährungseintritt eine vermeintliche Hinweispflicht gegenüber dem Beklagten zu erfüllen, sodass selbst im Falle der Bejahung sowohl des Vorliegens als auch der Verletzung einer Hinweispflicht dies zumindest nicht kausal für den Schadenseintritt gewesen sein dürfte und auch aus diesem Grund die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches gegenüber dem Kläger ausscheidet. Es mag zwar sein, dass im Falle eines Schreibens des Klägers an den Beklagten noch vor Eintritt der Verjährung dieses an den Kläger wegen Unzustellbarkeit hätte zurückgesandt werden und er somit noch rechtzeitig Maßnahmen zur Ermittlung der neuen Anschrift des Beklagten hätte ergreifen können. Allerdings erschließt sich nicht, weshalb allein auf Seiten des Klägers Handlungsbedarf anzunehmen sein soll, wo doch der beklagte seinerseits auch Pflichten übernommen und aufgrund der eindeutigen Formulierung in dem Vertragsformular des Klägers Kenntnis von seiner fortdauernden Verantwortlichkeit gehabt hat.

Nach alledem kann der Beklagte die Forderung des Klägers nicht durch Aufrechnung zum Erlöschen bringen, weshalb das erstinstanzliche Urteil auf die Berufung des Klägers teilweise abzuändern und der Klage vollumfänglich stattzugeben war.

3.
Die zugesprochenen Zinsen haben ihre Grundlage in den §§ 288, 291 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO. Trotz des teilweisen Unterliegens des Klägers hinsichtlich des lediglich erstinstanzlich geltend gemachten Feststellungsantrages waren die Kosten des Rechtsstreits insgesamt dem Beklagten aufzuerlegen, da die Zuvielforderung geringfügig ist und keine besonderen Kosten veranlasst hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit erwächst aus den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

IV.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes für die Gebührenberechnung im Berufungsverfahren basiert auf den §§ 3 ZPO, 47 GKG.

V.

Die Revision ist gemäß § 543 ZPO nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordern.

Tenneberg

Beglaubigt:
Halle, den 04.12.2024

elektronisch signiert

Goldstein, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle